

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Mittelwald 20

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de

Sportgericht der Bezirke 1 – 4

Aktenzeichen: 2025/01

Scheinfeld, den 4. Juli 2025

Urteil

Im Verfahren

Anzeige wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb (§ 61 Abs. 1 RVStO) im Punktspiel der Bezirksklasse Herren zwischen Verein H und Verein A im März 2025 durch den Sportwart des Bezirks am 04. April 2025

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 01.07.2025

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert ,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Nils Dünninger ,	Haßfurt	(Bezirk 2, Unterfranken-Nord),
den Beisitzer Klaus Lewey ,	Eckersmühlen	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Anzeige des Bezirkssportwarts wegen falscher Angaben im oben genannten Spiel wird stattgegeben.**
- 2. Gegen den Verein H wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.**
- 3. Gegen den Verein A wird wegen Anstiftung gem. § 51 Abs. 4 i.V.m. § 61 Abs. 1 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € verhängt.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen beide Vereine je zur Hälfte.**

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Mittelwald 20

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de

Sportgericht der Bezirke 1 – 4

Tatbestand

Im März 2025 kamen dem Sportwart des betreffenden Bezirkes, gleichzeitig auch Spielleiter der betreffenden Bezirksklasse, und dem Spielleiter einer höheren Bezirksklasse Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der digitalen Spielberichte zweier Mannschaftsspiele. Diese Mannschaftskämpfe waren zum einen das Spiel im März 2025 in der niedrigeren Bezirksklasse (Verein H gegen Verein A, untere Mannschaft) und das Spiel im Oktober 2024 in der höheren Bezirksklasse (Verein B gegen Verein A, obere Mannschaft). Beide Mannschaftskämpfe gingen mit 10:0 Spielen und 30:0 Sätzen sehr deutlich an den jeweiligen Heimverein. Zusätzlich traten bei den Mannschaften Spieler an, die zum Teil länger inaktiv waren oder davor kaum zum Einsatz kamen. Besonders fiel beim Spiel der höheren Bezirksklasse auf, dass kein Stammspieler der ersten drei Mannschaften zum Einsatz kam. Mit einem Schreiben vom 25.03.2025 nahm der Bezirkssportwart Kontakt mit den beteiligten Vereinen auf und bat um Stellungnahme hinsichtlich der Richtigkeit der Spielberichte.

Für den Verein B antwortete am 26.03.2025 der Mannschaftsführer der ersten Mannschaft und bestätigte die inhaltliche Richtigkeit des Mannschaftskampfes im Oktober 2024.

Der Verein A bestätigte mit Antwort vom 30.03.2025 in Person des Mannschaftsführers der oberen Mannschaft, dass beide Mannschaftskämpfe wie angegeben stattgefunden haben. Hinsichtlich der Frage, warum nur Spieler zum Einsatz kamen, die sonst nicht oder wenig spielen, wurde auf Terminkollisionen der Stammspieler für den Mannschaftskampf im März 2025 und zusätzlich die Befürchtung des Verlusts von TTR-Punkten mancher Spieler aus den unteren Mannschaften für den Mannschaftskampf im Oktober 2024 hingewiesen.

Am 04.04.2025 bekam der Bezirkssportwart telefonisch Rückmeldung vom Abteilungsleiter und Vorstand des Vereins H. Der Bezirkssportwart berichtet, dass der Abteilungsleiter die Vermutung bestätigt, dass das Spiel im März 2025 nicht wie angegeben stattgefunden habe. Innerhalb des Vereines sei man sich einig, dass man nach der falschen Spieleingabe auf die Nachfrage hin nicht erneut lügen wolle und eine Strafe akzeptiere. Man wolle niemandem etwas Böses, sei jedoch einsichtig, einen Fehler begangen zu haben.

Mit Schreiben vom 04.04.2025 erstattete der Bezirkssportwart daraufhin Meldung wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen WO I 5.3.4 beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordwest.

Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Bezirkssportwart ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht nach Kenntniserlangung durch den Bezirkssportwart gem. § 12 RVStO.

Die Sportgerichtskammer der Bezirke 1–4 ist zuständig gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschuss ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Bezirkssportwart innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Für das Spiel der höheren Bezirksklasse im Oktober 2024 gaben beide Mannschaften auch nach nochmaliger Rückfrage und Bestätigung durch die jeweiligen Abteilungsleiter an, dass das Spiel wie angegeben stattfand. Da die Sportgerichtskammer keine Beweise gegen diese Aussagen erlangen konnte, sind die beiden Vereine für diesen Mannschaftskampf freizusprechen, auch wenn der Kammer Zweifel bleiben.

Nach Rückfrage durch die Sportgerichtskammer vom 12.05.2025 wiederholt am 03.06.2025 der Verein H schriftlich seine Erklärung, dass das Spiel Verein H gegen Verein A im März 2025 nicht stattgefunden habe. Grund sei der Spielermangel beim Verein A, die deswegen keine Mannschaft aufstellen konnten. Der Spielbericht sei einvernehmlich so ausgefüllt und gegengezeichnet worden. Gleichzeitig wolle man sich entschuldigen, dass man den einfachsten und bequemsten Weg versucht hat zu gehen.

Mit Schreiben vom 12.06.2025 bestätigte auch der Verein A, dass das Spiel im März 2025 nicht stattgefunden habe. Begründet wird der Sachverhalt damit, dass sie weder einen Ausweichtermin noch genügend Spieler gefunden hätten und dies der bequemste Weg wäre. Der Spielbericht sei wie abgesprochen ausgefüllt worden.

Vorsitzender

Martin Jendert

Am Mittelwald 20

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de

Sportgericht der Bezirke 1 – 4

Gegen den Verein H wird aufgrund der bewussten Falscheingabe des Mannschaftskampfes eine Geldstrafe in Höhe von 50 € ausgesprochen.

Gegen den Verein A wird aufgrund der Anstiftung und Bestätigung der Falscheingabe des Mannschaftskampfes eine Geldstrafe in Höhe von 100 € ausgesprochen.

Die Falscheingabe eines Mannschaftsspiels ist nach § 61 Abs. 1 RVStO als falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb zu bestrafen. Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV sieht für falsche Angaben im Spielbetrieb in § 61 Abs. 1 als Strafmaß eine Geldstrafe von 50 € bis 300 € vor, wobei in schweren Fällen auch eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen kann. Die Kammer sieht in Anbetracht der Spielklasse und Auswirkung der Falscheingabe sowie der Erstmaligkeit bei beiden Vereinen ein Strafmaß im unteren bis mittleren Bereich für angemessen.

Für den Verein H hat die Kammer die Einlassung gegenüber des Bezirkssportwartes bei dessen Rückfrage und die Einsichtigkeit gegenüber des eigenen Fehlverhaltens als strafmildernd berücksichtigt.

Dem Verein A wird angelastet, dass sie durch die Anstiftung zur Falscheingabe die Ordnungsgebühr gem. § 42 RVStO in Höhe von 30 € umgehen wollten. Dazu wurde die falsche Bestätigung der Spieleingabe gegenüber dem Bezirkssportwarts als strafverschärfend gewertet.

Die Entscheidung über eine Wertung des Mannschaftskampfes aufgrund der von beiden Vereinen bewussten Falscheingabe in click-TT gem. WO E 3.2, wie auch der Verhängung von Ordnungsgebühren gem. §§ 41, 42 RVStO gegen beide Vereine wird an den zuständigen Spielleiter übergeben.

III. Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 RVStO des BTTV.

(...)

gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Nils Dünninger
Beisitzer

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer